



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.I. Der Reichs-Deputirten Gutachten in forma.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. „gerung erfolgen. Was sonst vor Sa-
Octob. „chen von den Deputirten noch nicht er-
„brtert, sondern zu fernerer deliberation
„gestellt worden, wolle man mit nächsten
„angreifen, und zur Richtigkeit und Exe-
„cution befördern.

Die Kayserl.
Gesandten
erwidern,

„Die Kayserlichen Gesandten er-
„wiederten, Sie wären entschlossen gewe-
„sen, dem Haupt-Recess, der Deputirten
„Aufsatz, als eine Beylage, beyzuschließen,
„aber wie gesagt, wären die Königlich
„Schwedischen mit derselben decision
„nicht zufrieden, und also die Arbeit ver-
„geblich geschehen. Sie könnten sich, mit
„der Deputirten ertheilten Antwort wol
„vergleichen, und stehe darauff, was sich
„die Herren Schweden würden erklären.
„Betreffend, daß Sie, die Kayserlichen, sol-
„ten geanthet haben, daß Ihre Kayserlichen
„Majestät zusiehe, die Commissiones zu
„expediren, so hätten sie allein gesagt,
„daß in dem Interims-Recess nicht zu be-
„finden sey, wer die Commissiones zu ex-
„pediren habe, und daß egliche Stände
„über der Deputirten Judicatur sich be-
„schweret, daher auch wohl besser, wann
„majoris autoritatis causa solche
„Commissiones von Ihre Kayserlichen
„Majestät angeordnet würden: Wann
„aber der effectus auf diese Maasse auch
„erfolgte, könnten sie es geschehen lassen.
„Wegen Eger aber, könnten sie sich weder

1649. „mit denen Königlich Schwedischen noch
Octob. „mit den Gesandten der A. C. verhand-
„ten Stände in einigen disputat einlassen,
„dessen von Ihrer Kayserlichen Majestät
„Sie befehliget. Wären sonst Sachen,
„so von den Deputirten noch nicht ver-
„glichen, hätte man das Spatium der 3.
„Termine vor sich: Sie, die Kayserli-
„chen, könnten sich darüber nicht zanken,
„Ante subscriptionem des Interims-
„Recesses hätten Sie die Ober-Pfalz
„sche Sache, wie auch wegen Eger, als eis-
„ne conditionem sine qua non gefest,
„wann man es nicht wolte bey den Wor-
„ten lassen, würden Sie hier vergeblich seyn.
„Wegen der Kayserlichen Erb-Lande
„hätte man Sie bey den Tractaten genug
„tribulirt, Ihre Kayserliche Majestät lasse
„die Evangelischen bey ihrem Stande, wäre
„derohalben ein beschwerlich Werk, daß
„man ihr solches auch nicht wolte lassen
„gelten. Daß die Ober-Pfalz gegen
„die Unter-Pfalz zu setzen, hätte Herr
„Salvius selbst vorgeschlagen, wie aus den
„Protocollis beyzubringen, so damahlß
„Secretarius Schröder gehalten, und mit
„sich nach Wien genommen ic.

Zu mehrerer Erläuterung dessen, dienet
das sub N. II. anliegende, von dem Würt-
tembergischen Gesandten D. Vahrenbuh-
ler selbst verfaßte Protocollum cum
Adjuncto A.

N. I.

Diß. Norimberg. 13. Octob. 1649.
per Mogunt.

Der Deputirten Gutachten über die Schwedische endliche Erklärung in pun-
cto Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum.

N. I.
Der Deputir-
ten Gutachten
über die
Schwedische
endliche Erklä-
rung in pun-
cto Restitu-
tionis &c.

Die im Nahmen und von wegen der Könighen Majestät und Cron Schweden
Herrn Generalissimi Fürstlichen Durchlaucht, am 22 Augusti nechsthin ausgestellte
endliche Erklärung, circa punctum Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gra-
vaminum haben der Chur-Fürsten und Stände zu solchen Restitutions-Sachen
Bevollmächtigte Extraordinarii Deputati in behdrige Berathschlagung gezogen, und
dabey für gut angesehen: Daß es 1) dabey sein Verbleiben habe, daß alle diejenigen Ca-
sus, welche in nachfolgender Designation nicht begriffen; aber dennoch entweder in
deme hiebey extradirten Catalogo Restituendorum enthalten gewesen, oder doch
noch ante primum Evacuationis terminum einkommen möchten, innerhalb denen in
jüngst subscribirtem Interims-Recess bestimmten dreyen Monathen a tertio Eva-
cuationis

1649. Octob. **Evacuationis termino** an zu rechnen von Ihnen, den Deputirten, resolviret, und als les angelegenen Fleißes zur Execution befördert; 2) Denjenigen Restituendis aber, welche mit ihrer Nothdurfft ante dictum primum Exauctorationis terminum, oder auch in vorgemeldter Zeit der dreyen Monathen, nicht einkommen köch- ten, reservirt seyn solte, ihre Restitution entweder bey der Römischen Kaiserlichen Majestät oder denen Crantz-Ausschreibenden Fürsten, nach Inhalt des Instrumenti pacis & Arctioris Modi Exequendi, zu suchen, denen dann nicht weniger als andern bereits einkommenen Restituendis, nach dem Fuß des gemeldten Instrumenti pacis, Kaiserlichen Edicts, arctioris Exequendi Modi & Preliminaris Re- cessus, zu deme, wozu sie in Krafft des Friedens-Schlusses befugt, schleunig solte verholffen, was aber von ermeldten Deputirten sich bereits decidirt befindet, oder von denselben noch weiters, bis nach Verfließung der besagten drey Monathen, disfalls decidirt würde, weiters nicht angenommen, sondern simpliciter abgewie- sen werden. Betreffend dann auch 3) die von Höchsternannter Ihrer Fürstlichen Durchl. berührte speciales casus restituendorum, darüber thun Ihre, der De- putirten, Gedanken in nachfolgenden Gedanken bestehen.

1649.
Octob.

Primus Terminus.

Untere Pfalz: Ist man erbietig, alsobalden und noch ante primum terminum Evacuationis Generalis, an Ihre Chur Fürstl. Durchl. zu Heidelberg, um die Introduction und Restitution der Augspurgischen Confession in solche Lande, die Nothdurfft schriftlich gelangen zu lassen; nicht zweiffelnd, es werden Ihre Chur-Fürstliche Durchl. dasjenige zu vollziehen gemeynet seyn, was dis- falls das Instrumentum Pacis nach sich führet.

Obere Pfalz: Da lassen es die Deputirte dabey, daß Chur-Bayerns Durchl. die libera dispositio quoad exercitium Religionis über Dero Ober-Pfäl- sische Unterthanen mit dem Anhang zu verbleiben, daß hingegen solchen sowohl als denen Unter-Pfälzischen Unterthanen die libertas conscientiae secundum Articulum quintum Instrumenti Pacis §. 12. verl. *Placuit porro Sc. & vers. Quod si vero subditus Sc. & vers. Conventum autem est Sc.* zuge- lassen seyn solle; ist also diese Ober-Pfälzische Sache in keinen Terminum zu bringen. Die übrige Casus contra Chur-Bayern betreffend, läffet man es bey Ihrer Chur-Fürstlichen Durchl. Ulcimatibus bewenden.

Unterschiedliche Casus contra Pfalz-Neuburg: Ist im Rahmen gesamter Reichs-Stände an Pfalz-Neuburg beweglich geschrieben, auch deswegen vor Ihrer Fürstlichen Durchl. eine dahin zielende wiederantwortliche Erklärung ertheilt worden, daß sie sich zur Schiedlich- und Billigkeit bequemen, auch zu dem Ende förderlich Dero Gesandtschaft von Düsseldorf aus anders abordnen wol- ten. Wann nun solche Gesandtschaft allhier angelanget, gleichwohl die Sa- chen etwas weiltläufftig zu seyn scheinen, so hält man die Remission dieser Sa- chen ad tertium Evacuationis terminum mit der Bescheidenheit vor nödtig, daß jedoch dieselbe je balder je besser zu ihrer Richtigkeit und Execution beför- dert werden köchten.

Waldeck contra Chur-Cölln: Detur Commissio Chur-Maynz und Hessen- Darmstadt ad cognoscendum & exequendum secundum Instrumen- tum Pacis in primo Exauctorationis termino.

Casus contra Würzburg: Item betreffend die Löwensteinische pratenzion. Item so viel die Differenzien zwischen Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Würzburg concernirt. Item anbelangend die Klagen der beeden Reichs-Dörffer, Gochsheim und Sennfelden. Item Culmbach contra Bamberg. In- gleis

1649.
Octob.

gleichen Anspach contra Eichstett. Item Nürnberg contra Eichstett. Nicht weniger Weissenburg contra Eichstett. Da hält man dafür, daß solchen Sachen (gestalt ein und die andere bereits ihre Erdterung und Execution erlanget hat) in primo Exauktionis termino ihre abheißliche Maas zu geben; dabey jedoch dieses Temperamentum zu gebrauchen wäre, daß, so viel die gemeldte Casus contra Würzburg, wie auch die Löwensteinische Præfessiones contra Würzburg, so dann Anspach contra Eichstett betreffen, solche Sachen zwar ohnverlangt in primo termino vorgenommen und wo möglich, auch in demselben, oder dannoch in secundo termino, erdrtert und exequiret werden sollen.

1649
Octob.

In causa Anspach contra Schwarzenberg: Würde die Remission der Erdterung und Execution wegen dabey erscheinenden Difficultäten ad tres menses in dicto Recessu præfixos vor nöthig erachtet.

Löwenstein contra Löwenstein: Ist dieselbe Sache bereits vollkommenlich erdrtert und exequiret.

Erpach contra Löwenstein: Lasset man es quoad terminum bey des Herrn Generalissimi Fürstl. Durchl. endlichen Erklärung verbleiben.

Nürnberg contra den Postmeister: Seynd die Deputirte differenter Meynung; Indeme die Catholischen dafür halten, daß diese Sache an die Herren Kayserlichen zu remittiren, und vielleicht das Kayserliche Post-Amt, aus hiesiger Stadt, in ein anders in der Nähe gelegenes Ort, transferiret werden könne; Hingegen die Augspurgischen Confessions-Berwandte vermeynen, es seye dieses die Post concernirende Wesen secundum regulam generalem, wie sich die Sachen ante hosce belli motus befunden, zu decidiren und dessen Execution ad certum aliquem und zwar primum terminum zu bringen.

Weissenburg contra Land-Commendeuren zu Ellingen: Hat es bey Ihrer Fürstl. Durchl. Resolution sein Bewenden.

Betreffend aber Rotenburg contra Anspach und Deutschen Orden; Item die Herrschafft Rimburg, konten derselben Sachen Erdterung und Execution ad secundum Evacuationis Terminum ausgestellt werden.

Ludovicus Camerarius: Solle entweder bereits seine Richtigkeit haben, oder dannoch in primo termino erlangen.

Mompelgard contra Burgund: Beruhet der Herren Kayserlichen gegebene Erklärung noch darauf, daß ex parte Burgund die Restitution Clerval und Passavant gleich so balden erfolgen solte, wann Mompelgard an Seiten der Cron Frankreich evacuiret würde. Gleichwie nun Frankreich zu der Mompelgardischen Evacuation in præliminari termino würcklich zu schreiten erbiet: Als gelebt man der beständigen Zuversicht, es werde an besagter Restitution der Dertter Clerval und Passavant ex Parte Burgund in eodem termino kein Mangel erscheinen.

Stadt Lindau: Würde in primo termino seine Richtigkeit erlangen: davon würde in denen hernachfolgenden Restitutions-Sachen des Schwäbischen Crayßes Meldung gethan.

Secundus Terminus.

Fränckische und Rheinische Ritterschafft: Weilen die Casus diversi und von

994

1649.
Octob.

verschiedenen Circumstantiis seynd, dahero nicht wohl an einen kurzen Terminum gebunden werden können; Als hält man nöthig zu seyn, daß solthane Sachen ad dictos tres Menfes ausgestellt werden. 1649.
Octob.

Anlangend die Baden-Durlachische zu Bforzheim; Item Residenz contra Chur-Trier, sind solche Sachen allschon Executioni mandit; Da aber solche Execution über Verhoffen noch nicht beschehen wäre, könnte dieselbe in primo Evacuacionis termino vollzogen werden.

Rassau-Saarbrücken wegen der Elbster Clarenthal, Rosenthal, und Pfarr Mosbach contra die Commendanten in Maynz; bleibt es allerdings tam quoad terminum, quam reliqua bey des Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchl. Erklärung.

Wegen der Graffen von Hsenburg könnte Chur-Maynz und der Stadt Franckfurt ad cognoscendum & exequendum in secundo executionis termino Commission aufgetragen, und dieselbe dahin extendiret werden, sintemahl Ihre Fürstl. Gnaden zu Hessen-Darmstadt sich gegen die Herrn Graffen von Hsenburg wegen Einführung der Reformirten Religion in dem Flecken Geinsheim und anderer Orten Beschwerde machen, daß Höchst- und wohlgemeldte Herren Commissarii super eadem causa cognosciren, und nach Befundung die Execution secundum Instrumentum Pacis vornehmen möchten.

Der Herren Graffen von der Lippe ratione Falckenhagen: Ist zwar die Execution bereits vorgegangen, weisen sich aber die Restituentes de excessu beklagen; so könnte hiernächst über den angegebenen xellum cognoscirt und nach Befundung darinn remediret werden.

Sickingen ratione Landtsuhl: wie auch Chur-Trier ratione Hammerstein und Nassau-Saarbrücken wegen Homburg: Bleibet bey der General-Garantie und gehöret also nicht ad terminos restitutionis.

Ratione Wezlar contra Franciscanos: Ist die Execution allbereits vollzogen, und ermangelt nur noch die Ausantwortung deren Documentorum; solte deswegen an Chur-Maynz geschrieben werden, damit auch disfalls in primo termino Nichtigkeit getroffen werde.

Speyer contra Dominicanos & Augustinianos: Lasset man es bey Ihrer Fürstlichen Durchl. Ultimatis, tam quoad Commissarios, quam terminum secundum Evacuacionis, verbleiben.

Wegen beeder Reichs-Stadt Aach und Cölln: Wäre wegen Aach, Chur-Eßlns und Brandenburgischer Durchl. Durchl. wegen der Stadt Cölln aber, Chur-Eßln und dem Fürstlichen Hauß Braunschweig Commission aufzutragen; ad inquirendum, examinandum & exequendum secundum Instrumentum Pacis; so viel aber den terminum intra quem betrifft, hätten die Herren Commissarii solche Commission je balder je besser und der Gestalt angreifen zu lassen, damit dieselbe Sachen intra prædictos tres menfes ihre Erledigung erlangen mögen.

Ratione Hagenau; Item Landau contra Decanum St. Mariz ad scalas; hat es bey gemeldten ultimatis, so wohl quoad terminum, quam reliqua, sein ohngeändertes Bewenden, mit dem Anhang gleichwohl, daß die Commission, an Plaz der Herren Ausschreibenden Fürsten, Ihrer Fürstlichen Gnaden Gnaden zu Würtemberg und Baaden Baaden aufzutragen wäre.

Item contra Obrist-Lieutenanten Cölsig: Könnte gleichfalls Ihre Fürstl. Gna.

1649. Gnaden Gnaden zu Württemberg und Baaden Baaden Commissio ad inquirendum & exequendum intra pluries dictostres menses aufgetragen werden. 1649. Octob. Octob.

Weissenburg am Rhein contra Praepositum & Capitula SS. Petri & Stephani: Würde vor thunlich ermesen, daß die vorgeschlagene Commission in gleichen Ihre Fürstlichen Gnaden Gnaden zu Württemberg und Baaden Baaden, um solche in secundo termino zu expediren, aufgetragen werde.

Wegen der Stadt Fridberg contra Augustinianos Moguntinos: Solle Chur-Maynz ad inquirendum & exequendum secundum Instrumentum Pacis in secundo Evacuationis termino aufgetragen werden.

Hörter contra Abten zu Corvey: Thut man mehrgedacht Ihrer Fürstl. Durchl. ultimas adprobiren und läset die Sache ad secundum Evacuationis terminum gestellet seyn.

Die von Amelungen und Rannen contra Abt zu Corvey: Hat es ebener Gestalt bey jetztgedachten ultimatis und dem secundo termino sein Verbleiben.

Die übrige Sachen in hoc secundo termino des Herrn Generalissimi Fürstlichen Durchl. enthaltene puncta sind bey denen nachgesetzten Sachen des Schwäbischen Crayses berühret.

Tertius Terminus.

Graff von Oldenburg contra die Stadt Bremen: Würde dafür gehalten, daß diese Sache nicht vor die Reichs-Räthe gehöbrig, sondern, tanquam causa in Instrumento Pacis decisa, Executioni zu mandiren, die Executions-Commission Chur-Ebllns Durchl. und des Herrn Administratoris von Magdeburg Fürstlichen Durchl. aufzutragen, und ad tres menses zu setzen sey.

Rassau-Saarbrücken contra Lothringen: Verbleibet extra terminos ad generalem Garantiam ausgestellt.

Sayn contra Abten zu Raach wegen Bendorff und contra Chur-Trier wegen der vier Freyspergerl. Kirch-Spiele: Könnte die von des Herrn Generalissimi Fürstl. Durchl. vorgeschlagene Commission Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Hessen-Cassel und der Stadt Edln aufgetragen, und diese beede Sachen in tertio Evacuationis Termino gelassen werden.

Stift und Stadt Hildesheim: Ist die von Ihrer Fürstl. Durchl. vorgeschlagene Commission bereits vor etlicher Zeit Ihrer Chur-Fürstl. Gnaden zu Maynz und Ihrer Fürstl. Gnaden Herrn Herzog Augusten zu Braunschweig aufgetragen, und seithero vor gut angesehen worden, daß solche Commission Ihrer Fürstl. Durchl. zu Magdeburg und des Herrn Abten zu Corvey Fürstl. Gnaden zu extendiren, auch die Cognition und Execution, dem Instrumento Pacis gemäß, in tertio termino Evacuationis vorzunehmen wäre.

Gräfin und Erben zu Brandenstein contra Chur-Sachsen: Lasset manß bey des Herrn Generalissimi Fürstl. Durchl. Erklärung bewenden, und die Erörterung ad tres menses ausgestellt seyn.

Abtissin zu Köppel und die Evangelische Bürgerschaft zu Siegen: Hält man vor thunlich daß die Cognition und Execution Chur-Maynz und dem Herrn Grafen von Hanau, um der Sache in tertio termino abzuhelfen, aufgetragen werde.

Stadt

1649.
Octob.

Stadt Essen contra die Abtiffin daselbst: Solle, des Herrn Generalissimi Fürstlichen Durchl. erklärtem guten Befinden nach, Chur-Eßln und Brandenburg Durchl. Durchl. die Commission ad inquirendum & exequendum secundum Instrumentum Pacis in tertio termino aufgetragen werden.

1649.
Octob.

Hervord contra Chur-Brandenburg: Ist vor gut angesehen worden in hac causa die Commission Chur-Eßlns Durchl. und Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Sachsen-Lauenburg ad inquirendum & exequendum secundum Instrumentum Pacis in tertio Evacuacionis termino aufzutragen; jedoch vorhero salva hac commissione Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg, dieser Stadt Restitution haben in pristinum statum, schriftlich zu ersuchen.

Anbelangend das begehrte Attestacum wegen der Stadt Erfurth; Sintemahlen Ihre Chur-Fürstliche Gnaden zu Maynz sich hiebevoren, bey denen Friedens Tractaten zu Münster, gegen die sämtliche Kayserliche Herren Abgsandte und den Herrn Königlich Schwedischen Plenipotentiarium Herr Graffen von Drenstern, so wohl in auch der Chur-Fürsten und Stände damahls dabey gewesene Deputirte, dahin erklären lassen, daß Seine Chur-Fürstliche Gnaden Dero Stadt Erfurth in ihren hergebrachten Privilegiis und Juribus keinen Eintrag zu thun begehrten, Hochwohlgedachten Herrn Graffens von Drensterns Excellenz auch sich mit solcher Chur-Maynzischen Erklärung contentiret und also dadurch die Sache ihre abhelfliche Maasz erreicht hat, und dann Hochermeldte Herren Kayserliche aus ihrem darüber gehaltenen Protocollo, Seiner, Herrn Graffen Drensterns, Excellenz einen Extractum zugestellet; so machet man sich keinen Zweifel, es werden die allhier amwesende Hochansehnlichste Kayserliche Herren Plenipotentiarii, wann sie anders sothanes Protocollo hiesigen Orts bey sich haben, aus demselben einen nochmahligen Extractum disfalls auszuantworten, ihnen nicht entgegen seyn lassen.

Betreffend diesem nach die Restituenda im Schwäbischen Creyß; Da ist man im Werke eine ausführliche Information zu begreifen, wie ein jeder Punct von denen Herren Ausschreibenden Fürsten desselben Creyßes vorzunehmen, und darauf zu exequiren seyn möchte, um solche dem nächsten ihren Herren Ausschreibenden Fürsten zuzufertigen; Gestalt hernach folget, in was für einen terminum jede Sache gesetzt, und was gestalt etliche wenige Casus Hochgedachten Herren Ausschreibenden Fürsten nicht, sondern anderen Herren Executoribus zu committiren, vor gut angesehen worden: So haben auch die Deputirte sich super quaestione: ob in Civitatibus mixtæ Religionis die post primum Januarii Anno 1624. von denen Catholischen der Orten introducirt religiösi Ordines in denselben zu gedulden, oder nicht? keines gewissen vergleichen können; Allermassen auch wegen derer Kayserlichen Posten in Memmingen und Lindau beeder Religions-Verwandten Deputirten discrepante Meynung in subsequenti-bus suo loco zu befinden.

Folgen die Casus in ordine des Schwäbischen Creyßes
Relation.

Baaden-Durlach contra Desserreich Insprug: Hat seinen terminum in Instrumento Pacis.

Baaden-Durlach contra Chur-Bayern: Ist nunmehr die Restitution der Aemter quaestions Pforzheim und Graben von Chur-Pfalz zu thun, und lässet man diese Sache ad tres menses ausgestellt seyn. Item wegen der Dominicaner und Franciscaner in Pforzheim: Würde oben bey dem 2ten Terminum ad primum Evacuacionis terminum gestellt.

1649.
Octob.

Württemberg wegen Mompelgard: Beruhet die Sache, wie oben bey dem ersten 1649.
Evacuations-Termino berühret worden, alleine darauff, daß die Cron Franck- Octob.
reich Mompelgard abtrete, bey dessen Erfolgung ist, der Herren Kayserlichen ge-
thanen Anzeige nach, Burgund besagtes Clerval und Passavant alsobalden zu
restituiren erbietig.

Eberstein contra Gronsfeld. Solle seine Nichtigkeit in tribus mensibus er-
langen.

Herrn Grafen von Pappenheim wegen der Kirchen zu Grünenbach ad pri-
mum.

Herrn von Freyberg: Jussingen contra Obersten Kellern & vice versa:
Soll die Commission Ihrer Fürstlichen Gnaden Gnaden zu Costanz und Daa-
den-Durlach zu der Sachen Examinir- und Exequirung intra tres menses
aufgetragen werden.

Herr General Degenfeld contra Herrn Probst zu Etwanggen; ad primum
terminum, und hat einlangendem Bericht nach bereits seine Nichtigkeit erlan-
get.

Rehlingen. Lasset man ad secundum terminum gestellet seyn.

Die Stengelische Kinder zu Augspurg contra David Frey Kayserlichen Post-
Verwalter dajelbst: Ist bereits eine verglichene Sache.

Rößlerische Erben contra Chur-Bayrischen Cansler Niechel. Würde ad secun-
dum terminum gesetzt, und die Commission Ihrer Fürstlichen Gnaden zu
Costniz und der Stadt Ulm aufgetragen.

Die von Freyberg, Frey-Herrn zu Depffingen contra das Oesterreichische Städt-
lein Ehingen: ad tertium terminum.

Stadt Augspurg. Hat man die Nichtigmachung aller dieselbe Stadt betreffenden
specificirten Casuum ad secundum Evacuacionis terminum gesetzt; aus-
geschieden, was die Carmeliter dis Orts belanget, als welcher punct ad qua-
estionem de civitatibus mixtae religionis gehdrig ist.

Lindau: Sollen derselben Stadt Gravamina dem Bericht nach bereits ihre Erledi-
gung erlanget haben, oder doch noch in primo termino Evacuacionis erlan-
gen; gleiche Beschaffenheit hat es mit Diberach.

Kauff-Beyern. Gehdret ad quaestionem de civitatibus mixtis.

Mit denen Ravenspurgischen Gravaminibus hat es gleiche Bewandniß, wie mit
Kauff-Beyern; ausgeschieden, was die geklagte Excessus in Predigen belan-
get, bey welchem passu vor gut angesehen worden, daß durchgehends im Reich
Kayserliche Patentia zu publiciren wären, in welchen alle Attentata, Dispu-
tationes, Predigen und andere Contraventiones contra Instrumentum
Pacis bey ernstern Straffen verboten, und jeden Ortes Obrigkeit anbefohlen
würde, die Contraventores, nach Gestalt der Contravention und des deli-
cti, secundum dictum Instrumentum Pacis, mit Exemplarischen Straffen
anzusehen.

Nahlen. Ist, dem Bericht nach, eine verglichene Sache.

Dinkel

1649. Dinkelspiel. Gehört das sechste und achte Gravamen ad quaestionem de ci- 1649.
vitatibus mixtis. Die Erledigung der übrigen von Dinkelspiel geklagten Octob.
Gravaminum aber wird ad secundum Evacuationis terminum gesetzt, und dabey vor gut angesehen, daß auch zugleich der Catholischen des Dits führenden Klagen abzuhelffen.

Memmingen. So viel erstlich das Post-Wesen bis Orts belanget, sind die De-
putirte differenter Meinung; wdeme die Catholische dafür halten, daß diese
Sache, gleich wie oben bey Nürnberg gemeldet worden, an die Herrn Kayserliche
zu remittiren wäre; Hingegen die Augspurgische Confessions-Verwands-
te verneynen, es sey dieses die Post concernirende Wesen in denen Städten
Nürnberg, Lndau und Memmingen secundum Regulam generalem, wie
sich die Sachen ante hosce belli motus befunden, zu decidiren, und dessen
Execution ad certum aliquem terminum zu bringen. Betreffend aber
das zweyte Gravamen contra Oesterreich, wegen des Neuen Calenders: Läßt
man es ad tres menses gestellet seyn.

Heilbronn: Würde die Erörterung des ersten Gravaminis contra den Deutschen
Orden wegen der geklagten Obligation von 8000. Gulden ad tertium evacu-
ationis terminum gesetzt; Das zweyte Gravamen aber contra Dr.
Walthern Nach gewesenem Canslern zu Heydelberg befindet man also be-
wandt, daß die Cognition und Decision nach Anleitung des Instrumenti
Pacis Artic. 4. §. *Debita sive Emptionis &c.* an das Kayserliche Cammer-Ge-
richt, als woselbst die Sache rechtshängig, zu remittiren, damit jedoch des
nen Debitoribus der in dicto §. *Debita &c.* präfigirte Terminus biennii,
wegen der daran a Die publicationis Pacis bereits verfloßenen Zeit, nicht zum
präjuditz gereiche; so wäre Ihme, dem Kayserlichen Cammer Gericht, je bald-
er je besser, und zwar längstens in tertio evacuationis Termino, das Instru-
mentum Pacis von Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs wegen mit dem
angehängten Befehl zu insinuiren, daß vorbedeuteter Terminus biennii des
nen sub dicto §. *Debita &c.* verstandenen Debitoribus ebender nicht, als a
die factæ Insinuationis des besagten Instrumenti Pacis, bey Ihme, dem Kay-
serlichen Cammer-Gericht, seinen Lauf haben sollte.

Schwäbisch Hall contra das Kloster Schönthal; Hat eine gleiche Gelegenheit,
wie mit obgedachtem Casu der Stadt Heilbronn contra Doctorem Walthern
Nach. Und demnach solche Sache bey dem Kayserlichen Reichs-Hoff Rath
rechtshängig ist; So wäre dieselbe dahin zu remittiren, und ihm, dem Kay-
serlichen Reichs-Hoff Rath, das Instrumentum Pacis mit gleichmäßiger Be-
scheidenheit zu insinuiren, daß der Terminus biennii supra dicti §. *Debita
&c.* nicht ebender als a die illius factæ Insinuationis Instrumenti Pacis sei-
nen Cursum haben sollte.

Pimbura contra den Teutschen Orden zu Heilbronn. Würde derselben Sa-
che Nichtigmachung ad tertium evacuationis terminum gesetzt.

Ritterschafft in Schwaben des Viertheils Creichgau ic. Läßet man propter
Varietatem Causarum ad tres menses gestellet seyn.

Catholici contra die Stadt Ulm ad secundum Terminum.

Stadt Schwäbisch Gemünd, contra den Commendanten zu Schorndorff.
Obwohlen solche Sache so eigentlich ad punctum Amneltix & Gravami-
num nicht gehdrig; So wären jedoch die Herren Kayserliche zuersuchen, die
Restitution der geklagten Stück, bey denen mit denen Herren Königlichem

1649.
Octob.Frantzösischen vorhabenden weiteren Evacuations- Tractaten, zu urgiren,
und specialiter mit zu capituliren1649.
Octob.

Wiberach. Expediatur in primo Evacuacionis Termino.

N. II.

Actum Nürnberg den 23. Octob. 1649.
in adibus, Volmaris.

Relation

Über der Restitutions-Handlung zwischen den Kayserlichen Gesandten
Volmarn und Lindenspuhr und dem Württembergischen Le-
gaten Vahrenbuhler.N. II.
Des Würt-
tembergischen
Gesandten
Relation
über die Re-
stitutions-
Handlung
mit den Kay-
serlichen.

Von mir, dem Württembergischen Abgesandten Vahrenbuhlern, ist proponirt worden, was gestalt aus des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstlichen Durchlauchten Befehl, von Herrn Königlich Schwedischen Präzidenten Erskein mir gestern ein Aufsat, darin der Anfang des Haupt-Recess, neben dem puncto Restituendorum ex capite Amnestix & Gravaminum enthalten, zugestellt worden mit Begehren, daß mit denen Herrn Kayserlichen ich hierüber, diesen Vormittag, in eine Conferenz treten soll; darauf ich mich entschuldiget, und dafür gebeten. 1) Weil ich zu diesem Werck nicht sufficient. 2) In allen casibus, sonderlich außershalb des Schwäbischen Crayßes, nicht informirt. 3) Von meinem gnädigen Fürsten und Herrn zwar in genere, una cum reliquis Evangelicis, den punctum Gravaminum tractiren und schliessen zu helfen, aber solcher Gestalt specialiter und in particulari mich einzumischen nicht befehlt. 4) Hiedurch auch bey Kayserl. Majestät nicht gerne einige Offension wieder meinen gnädigen Fürsten und Herrn, oder auch meine wenigste Person erwecken wolte. Nachdem mir aber darauf replicirt worden, es hätte der Herr Präzident bereit hiervon mit denen Herrn Kayserlichen geredet, meine wenige Person fürgeschlagen, die auch darmit wohl zufrieden, so hab ich mich gleichwohl der Arbeit, weil solche ad promovendam Pacem angesehen, nicht entziehen wollen, und wäre parat, da es anderst denen Herrn Kayserlichen also beliebig, habendem Befehl gemäß, den mir zugestellten Aufsat, von Puncten zu Puncten abzulesen, und der Herren Kayserlichen dabey habende Gedancken und Erinnerungen, ad notam zu nehmen, oder mit ihnen darüber Conferenz zu pflegen, um zu sehen, wie weit man möchte in denen vielleicht noch differenten Puncten zusammen kommen.

Domini Cesareani: Es hätte Herr Präzident Erskein gestern mit ihnen aus solcher Sache geredet, und meine Person darzu fürgeschlagen: Nun wären von Herr Kayserlichen Majestät Sie zwar befehlt, mit des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstlichen Durchlauchten selbst, oder denen Königlich Schwedischen Ministris zu tractiren, und in andere Neben-Handlungen nicht sich einzulassen, es würde ihnen auch lieb gewest seyn, wann die Herrn Königlich Schwedische sich hierzu hätten wollen ebenfalls verstehen, allein, weil ihnen dieser modus beliebt, so lassen Sie ihnen es auch nicht entgegen seyn, wollen also gern vernehmen, was dann des Herrn Generalissimi Fürstlichen Durchlauchten Gedancken, und darüber sich nach befindenden Dingen auch vernehmen lassen.

Darauf ich ansahen, den Aufsat ablesen, und solchen bis über die Helffte, weil er aber noch nicht vollends abgeschriben war, und ich mich erbothen, den Rest, wann die